

1) Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1) Mit dem Programm MUT:ZU-TRANSFORMATION soll den Unternehmen eine zusätzliche Hilfe zur Transformation in den zukunftsweisenden Themen der Innovation, Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Energieeffizienz gegeben werden.

1.2) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen bzw. De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 s. 1) – im Folgenden: De-minimis-Verordnung.

1.3) Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2) Zuwendungsempfänger:in

Zuwendungsempfänger:innen sind Gründer:innen, KMU der gewerblichen Wirtschaft, Freiberufler:innen und landwirtschaftliche Betriebe mit Sitz oder einer selbstständigen Betriebsstätte im Landkreis Oldenburg. Sonstige Unternehmen im Landkreis Oldenburg werden nur in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der De-minimis-Verordnung gefördert.

3) Geförderte Maßnahmen

3.1) Sicherung von Innovation

Neben der Vermarktung der bestehenden Produkte und Dienstleistungen ist die Einführung und Entwicklung von innovativen Ideen für jedes Unternehmen oft von existenzieller Bedeutung bei sich neu entwickelnden bzw. sich ändernden Märkten. Hierbei wird der Begriff

„Innovation“ wie folgt definiert: „Innovationen im Sinne dieses Förderprogramms sind für das jeweilige Unternehmen und für die Region neuartige Zweck-Mittel-Kombinationen, die einer wirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden sollen.“ Gefördert werden Fremdleistungen für die Prüfung der Schutzfähigkeit und die Umsetzung bzw. Anmeldung von Schutzrechten.

3.2) Digitalisierung

Aufgrund des beschleunigten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels gewinnt die Digitalisierung in der Wirtschaft zunehmend an Bedeutung. Insbesondere KMU stehen hierbei vor großen Herausforderungen. Vorhaben zur digitalen Transformation von Produkten, Prozessen, Dienstleistungen und IT-Sicherheit können gefördert werden. Berücksichtigt werden dabei Investitionen in Hard- und Software mit einer Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr sowie Schulungen zur Anwendung der anzuschaffenden Hard- und Software.

3.3) Nachhaltigkeitskonzepte

Nachhaltigkeit spielt nicht nur in gesellschaftlichen Zusammenhängen eine zentrale Rolle, sondern gewinnt innerhalb wirtschaftlicher Kontexte an Bedeutung. Förderfähig sind Fremdleistungen für die Erstellung von Konzepten im Rahmen der sieben Phasen eines Konzepts: Situationsanalyse, Ziele, Strategie, Instrumente, Methodenmix, Realisierung des Konzepts, Evaluation der Resultate. Einzelne Phasen können auch gefördert werden, mit Ausnahme der reinen Realisierung des Konzepts. Dabei könnten einzelne Aspekte von Ökonomie, Ökologie und Sozialem betrachtet werden oder das sogenannte Nachhaltigkeitsdreieck im Ganzen.

3.4) Treibhausgasbilanz und deren Verifizierung

Ein Carbon Footprint dient als Management-Tool für die Umsetzung von CO₂- und Kostenreduktionsplänen und zum Entwickeln einer klaren Klimastrategie, um zur Minderung der globalen Erwärmung beizutragen. Die externe Verifizierung der Treibhausgasbilanz sichert die Berichterstattung ab, verbessert die Reputation und dient als Nachweis für die Glaubwürdigkeit der Klimaneutralität von Unternehmen. Es werden externe Beratung- und Prüfungskosten gefördert, die zur Erstellung einer Treibhausgasbilanz führen und/oder die Treibhausgasbilanz extern verifizieren. Das Programm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Modul 5: Transformationskonzepte“ ist vorrangig einzusetzen.

4) Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

4.2) Die Höhe der Förderung beläuft sich auf bis zu 50%, maximal 5.000 Euro, pro Maßnahme. Laufende Kosten und die Umsatzsteuer, die nach dem UstG als Vorsteuer abziehbar ist, sind nicht förderfähig. Eine Kumulierung des Zuschusses mit anderen Fördermitteln ist unzulässig.

4.3) Pro Betriebsstätte kann eine Förderung pro Kalenderjahr gewährt werden, Stichtag ist das Datum der letzten Bewilligung.

4.4) Die Maßnahme muss grundsätzlich spätestens 12 Monate nach Erteilung der Bewilligung abgeschlossen sein.

5) Anweisungen zum Verfahren

Der Formantrag ist vor Beginn des Vorhabens (Vergabe von Aufträgen) bei der WLO-Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH einzureichen. Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden,

wenn seitens des Landkreises Oldenburg oder der WLO der Antragstellerin/ dem Antragsteller die grundsätzliche Förderungswürdigkeit bestätigt wurde.

Die Anträge werden durch den Landkreis Oldenburg beschieden. Aufträge zur Maßnahme sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten sowie zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

Nach Abschluss des Vorhabens ist innerhalb eines Monats ein Verwendungsnachweis bei dem Landkreis Oldenburg einzureichen. Sämtliche Belege für die Vorhaben bis 10 Jahre nach Abschluss des Projektes aufzubewahren.

Der Landkreis Oldenburg hat das Recht, die Antragsangaben, Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Ebenso bleiben dem Land, dem Bund und der EU Prüfungsverfahren vorbehalten.

6) Subventionserheblichkeit

Die im Antrag vom Antragsteller gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen i. S. d. § 264 StGB erklärt.

7) Rückforderung

Unrichtige Angaben oder ein Wegfall der Fördervoraussetzungen können zur sofortigen, mit 5% über dem Basiszinssatz verzinslichen Rückforderung der erbrachten Förderleistungen führen.

8) Finanzierung

Der zur Verfügung gestellte Zuschuss wird aus Mitteln des Landkreises Oldenburg im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

9) Laufzeit

Das Programm tritt zum 01.07.2022 in Kraft. Die Geltungsdauer des Programms ist bis zum 31.12.2030 beschränkt.